# Gebührensatzung für die Benutzung von Flüchtlingsunterkünften im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS)

Gemäß § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Um die Unterbringung von Asylbewerbern, Spätaussiedlern und anderen ausländischen Flüchtlingen sicherzustellen, unterhält der Landkreis Eichsfeld Gemeinschafts-, Übergangs- und Einzelunterkünfte (Wohnungen) als öffentliche Einrichtungen. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Eichsfeld (FlüU-GS).
- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung in Anspruch nehmen.

## § 2 Gebührenerhebung und Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Eichsfeld erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
  - (a) Kosten für Unterbringung und
  - (b) Haushaltsstrom
- (3) Haushaltsstrom ist nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt.

## § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Art der Unterkunft (Not-, Gemeinschaftsoder Einzelunterkunft) bemessen.
- (2) Sowohl bei Unterbringungen in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft als auch in einer Einzelunterkunft wird pro belegten Platz eine Gebühr pauschal bemessen.

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbeitrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschafts- oder Übergangs/(Not-)unterkunft nach § 4 Absatz 2 und 3 der Benutzungssatzung betragen 180,00 € je Person und Monat

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto-Kaltmiete	70,00€
Betriebskosten kalt	55,00 €
Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung	20,00€
Strom	35,00 €

(3) Bei der Nutzung von Einzelunterkünften nach § 4 Absatz 1 der Benutzungssatzung beträgt die Gebühr 208,00 € je Person und Monat.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Netto-Kaltmiete	98,00 €
Betriebskosten kalt	55,00 €
Heizkosten inkl. Warmwasserbereitung	20,00€
Strom	35,00 €

(4) Für Personen, die dem Landkreis Eichsfeld nach Maßgabe des ThürFlüAG zugewiesen sind (§ 1 Absatz 1 FlüU-GS), erhebt der Landkreis Eichsfeld abweichend von § 3 Absatz 1, Benutzungsgebühren gemäß § 6 ThürFlüAG in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Eintritt des Benutzungsverhältnisses und endet am Tag, an dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gem. § 4 Abs.4 der Benutzungssatzung endet.
- (3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird per Bescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig.

# § 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die jeweils untergebrachte Person. Ehepaare sowie Eltern bzw. Sorgeberechtigte und ihre Kinder haften als Gesamtschuldner. Sonstige, gemeinsam in einer Wohnung untergebrachte Personen haften lediglich für die verbrauchsabhängigen Betriebskosten.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 04.07.2023

Siegel

gez.

Dr. Henning Landrat